

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Science Hebammenwissenschaft

Aufgrund von § 6 Absatz 2 Satz 12 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26), und § 10 Absatz 2 des Gesetzes über das Studium und den Beruf von Hebammen (Hebammengesetz – HebG) vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 20. März 2024 die nachstehende Änderung der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Science Hebammenwissenschaft vom 25. Februar 2022 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 53, Nr. 5, S. 13–17), zuletzt geändert am 30. Januar 2023 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 54, Nr. 1, S. 1–2), beschlossen.

Artikel 1

1. In **§ 2 Satz 2** wird die Angabe „21. März“ durch die Angabe „15. April“ ersetzt.
2. **§ 3 Absatz 2 Nummer 1** wird wie folgt **gefasst**:
„1. die Hochschulzugangsberechtigung,“.
3. **§ 5** wird wie folgt **geändert**:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
4. **§ 6** wird wie folgt **geändert**:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 Buchstabe c wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bb) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3 und wie folgt geändert:
Das Wort „mündlichen“ wird gestrichen und die Angabe „§ 8“ wird durch die Angabe „§ 7“ ersetzt.
5. **§ 7** wird **aufgehoben**.

6. Der **bisherige § 8** wird § 7 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Fachspezifischer Studieneignungstest“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Durch den fachspezifischen Studieneignungstest sollen Motivation und soziale Kompetenzen, die für das Studium der Hebammenwissenschaft und den späteren Beruf wichtig sind, festgestellt werden, insbesondere die soziale Wahrnehmungsfähigkeit.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „mündlichen“ sowie die Wörter „und des Ergebnisses des fachspezifischen schriftlichen Studieneignungstests (§ 6 Satz 2 Nr. 3)“ gestrichen und die Angabe „§ 9“ wird durch die Angabe „§ 8“ ersetzt

bb) In Satz 2 wird das Wort „mündlichen“ gestrichen.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „mündliche“ gestrichen.

bb) Die Sätze 3 bis 6 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der fachspezifische Studieneignungstest, bei dem maximal 130 Punkte erreicht werden können, gliedert sich in drei strukturierte persönliche Auswahlgespräche (Interviews) zu den Themenkomplexen „Motivation“ (45 Punkte), „Kenntnisse zum Berufsbild und Studium“ (40 Punkte) sowie „Soziale Wahrnehmung“ (45 Punkte). Jedes der drei Interviews hat eine Dauer von etwa zehn Minuten und wird von zwei von der Auswahlkommission bestellten fachkundigen Juroren/Jurorinnen durchgeführt. Nach Abschluss des Interviews bewerten die beiden beteiligten Juroren/Jurorinnen jeweils einzeln die Leistung des Teilnehmers/der Teilnehmerin; es können nur volle Punkte vergeben werden. Die von den Juroren/Jurorinnen für das jeweilige Interview vergebenen Punkte werden addiert und anschließend durch zwei geteilt. Die für die drei Interviews vergebenen Punkte werden addiert. Der fachspezifische Studieneignungstest ist bestanden, wenn insgesamt mindestens 65 Punkte erreicht wurden und in jedem Interview mindestens 20 Punkte.“

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „jeder Station“ durch die Wörter „jedes Interviews“ ersetzt und das Wort „mündlichen“ wird gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Station, die Namen der Juroren/Jurorinnen, die Namen der Teilnehmer/Teilnehmerinnen“ durch die Wörter „des Interviews, die Namen der Juroren/Jurorinnen, der Name des Teilnehmers/der Teilnehmerin“ ersetzt und die Angabe „Satz 5“ wird durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.

f) In Absatz 5 Satz 1 werden das Wort „mündlichen“ und das Wort „mündliche“ gestrichen.

7. Der **bisherige § 9** wird § 8 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 5 wird die Angabe „240“ durch die Angabe „200“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

bb) Nummer 3 wird aufgehoben.

cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3 und wie folgt geändert:

Das Wort „mündlichen“ wird gestrichen und die Angabe „§ 8“ wird durch die Angabe „§ 7“ ersetzt.

8. Der **bisherige § 10** wird § 9 und wie folgt geändert:

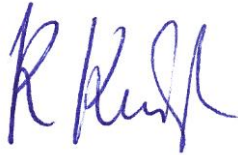
In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Krankhäusern“ durch das Wort „Krankenhäusern“ ersetzt.

9. Die **bisherigen §§ 11 und 12** werden die §§ 10 und 11.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 21. März 2024 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2024/2025.

Freiburg, den 20. März 2024



Prof. Dr. Kerstin Krieglstein
Rektorin